

RS OGH 1995/3/28 10ObS64/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.1995

Norm

AZG §11

ASVG §255 Abs3

Rechtssatz

Die für die rechtliche Beurteilung wesentliche erstgerichtliche Feststellung "Während der Pausen sollte es dem Kläger jedoch möglich sein, sich niederzulegen, ein Bett oder eine spezielle Liege ist nicht erforderlich", ist in Hinblick auf § 11 AZG zu ungenau. Es ist zu klären, in welchen Abständen, für welche Dauer und auf welcher Unterlage sich der Kläger zwischen dem Antritt und der Beendigung der täglichen Arbeit niederlegen muß, und ob es auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine ausreichende Zahl von seinem Leistungskalkül entsprechenden Arbeitsplätzen gibt, wo er die für ihn notwendigen Liegezeiten unter zumutbaren Bedingungen verbringen kann.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 64/95

Entscheidungstext OGH 28.03.1995 10 ObS 64/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0051909

Dokumentnummer

JJR_19950328_OGH0002_010OBS00064_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at